

An die Schulgemeinden des
Kantons Thurgau

Frauenfeld, 23. April 2020
0127/2020/DEK

**Wegleitung für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen der Behörden
der Schulgemeinden für die Amtsdauer 2021 – 2025**

1. Vom 29. November 2020 bis 30. Mai 2021 sind in den Primar-, Sekundar- und Volksschulgemeinden die ersten Wahlgänge für die folgenden Organe durchzuführen:
 - a) Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde;
 - b) Mitglieder der Schulbehörde;
 - c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - d) Mitglieder des Wahlbüros, sofern gemäss Gemeindeordnung eigene Urnenoffiziantinnen oder Urnenoffizianten zu wählen sind.
2. In den Politischen Gemeinden, die Aufgaben der Volksschule wahrnehmen, finden für die Schulkommissionen keine Erneuerungswahlen statt, da deren Amtsdauer mit jener der Behörden der Politischen Gemeinde identisch ist.
3. Zweite Wahlgänge sind spätestens bis zum 4. Juli 2021 durchzuführen.
4. Die Gemeindeordnung regelt, welche Organe an der Urne und welche an der Gemeindeversammlung gewählt werden.
5. Für Wahlen an Gemeindeversammlungen ist Folgendes zu beachten:
 - 5.1 Die Wahlen der Mitglieder der Schulbehörde und der Präsidentin oder des Präsidenten sind geheim durchzuführen (vgl. § 69 Abs. 1 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, StWG; RB 161.1). Die geheime Wahl bedeutet, dass die Wahlzettel während der Gemeindeversammlung abgegeben, ausgefüllt und wieder eingezogen werden müssen. Zu beachten sind die Einladungsfristen gemäss Gemeindeordnung.
 - 5.2 Die Wahl des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission erfolgt offen und gesamthaft, wenn nicht die Gemeindeordnung oder mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangen. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 69 Abs. 2 StWG).

6. Bei einer Wahl an der Gemeindeversammlung kann vorgängig keine Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt werden (§ 65 Abs. 2 Ziff. 4 StWG). Sie sind an der Gemeindeversammlung selbst zur Wahl vorzuschlagen.
7. Für Wahlen an der Urne ist Folgendes zu beachten:
 - 7.1 Der erste Wahlgang ist bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Die Vorgesprochenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).
 - 7.2 Die Vorschläge für die Aufnahme in die Namenliste sind von mindestens zehn in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgesprochenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen (§ 37 Abs. 3 StWG).
 - 7.3 Die Aufnahme auf die Namenliste ist keine notwendige Wahlvoraussetzung. Es können auch Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, die sich erst später, vielleicht sogar erst einen Tag vor dem Urnengang, aufstellen lassen. Die Wahl ist auch durchzuführen, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.
 - 7.4 Die Namenliste wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt. Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen, bei zweiten Wahlgängen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen (§ 33 StWG). Auf der Namenliste ist zu vermerken, dass auch andere Personen gewählt werden können (§ 38 Abs. 3 StWG).
 - 7.5. Bei zweiten Wahlgängen wird keine Namenliste erstellt (§ 38 Abs. 4 StWG).
8. Wahlprotokolle
 - 8.1 Für jeden Wahlgang ist ein Wahlprotokoll zu erstellen (§ 23 Abs. 1 StWG) und umgehend dem Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld, zur Genehmigung einzureichen.

- 8.2 Mit dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht hat insbesondere die Berechnung der massgebenden Stimmen und des absoluten Mehrs geändert (§ 22 Abs. 1 und § 41 StWG). Wir empfehlen Ihnen deshalb sehr, nur unsere aktuellen Protokoll-Vorlagen, abrufbar unter www.dek.tg.ch ⇒ Publikationen und Downloads ⇒ Wahlprotokolle Schulbehörden, zu verwenden.
9. Die Daten der neugewählten Schulpräsidentinnen und -präsidenten sowie der Mitglieder der Schulbehörden sind im EDIS-Schulverwaltungssystem zu mutieren.
10. Die Wahlen werden vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt (§ 35 StWG). Bei den Gesamterneuerungswahlen werden nicht die einzelnen eingehenden Wahlprotokolle genehmigt, sondern sie werden gesamthaft nach Eingang der Wahlprotokolle aller Schulgemeinden genehmigt.
11. Speziell zu beachten sind die Unvereinbarkeitsvorschriften: Gemäss § 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Der Schulbehörde darf nicht angehören, wer in der betreffenden Schulgemeinde ein Amt oder eine Aufgabe (z.B. Verwaltungstätigkeiten) unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulbehörde ausführt. § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) legt zudem fest, dass Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent der betreffenden Schulbehörde nicht angehören dürfen.
12. Im Fall von Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Departement für Erziehung und Kultur
Der Generalsekretär



Dr. Paul Roth